Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 8 (1841)

Artikel: Militärische Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung vom Jahr 1841

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung vom Jahr 1841.

Nicht allein wegen der Menge der bei der dießjährigen Tagsatzung verhandelten Gegenstände, sondern hauptsächlich auch wegen der seit vielen Jahren nicht mehr bemerkten großen Einigkeit in den Abstimmungen über die das Militärwesen betreffenden Fragen, wenigstens bei den meisten derselben, verdienen diese Verhandlungen in unserer Zeitschrift eine ausführlichere Darstellung. Um dieselben so vollständig als möglich zu geben, haben wir mit der Herausgabe des zweiten Heftes gezögert, und wir würden, um diesen Zweck zu erreichen, noch länger zuwarten, wenn wir nicht fürchten müßten, die Geduld unserer verehrten Herren Abonnenten zu sehr in Anspruch zu nehmen. Wir werden jedoch in dem folgenden Hefte dasjenige nachtragen, was wir für jetzt unergänzt lassen müssen, und gehen nun zu den Verhandlungen nach der Reihenfolge der Sitzungen über.

Sitzung vom 6. Juli 1841.

Den ersten Gegenstand der Berathung bildete der Bericht über das im vorigen Jahre abgehaltene Uebungslager bei Wettingen, der sich im Allgemeinen befriedigend ausspricht, und mit dem Dank an den Lagerkommandanten, Hrn. Oberst Donats, in das Protokoll fällt.

Bei diesem Anlaß stellt der Gesandte von Basellandschaft den Antrag: es möchte verfügt werden, daß wenn der Lagerkommandant bei den Truppen irgend eines Kantons etwas mangelhaft finde, er solches nicht allein dem Kriegsrathe, sondern auch dem betreffenden Stande mittheile. Von den Gesandtschaften von Zürich und Freiburg wird jedoch hervorgehoben, daß hierdurch der Lagerkommandant in eine falsche Stellung versetzt würde; denn er habe mit den einzelnen Kan-

tonen lediglich nichts zu thun; er dürfe Niemanden anerkennen als den Kriegsrath, von welchem er einzig abhänge, und eben so wenig haben die Kantone von ihm Weisungen anzunehmen. Der gestellte Antrag wird mit den gefallenen Bemerkungen in das Protokoll aufgenommen.

Der Antrag des Kriegsraths über das Reglement des nächsten Uebungslagers kommt nun in Berathung, und es wird, nachdem der Antrag von St. Gallen für Ueberweisung an eine Kommission zur Vorberathung einzig noch die Stimme von Waadt erhalten hat, mit 19 Stimmen beschlossen, in artikelweise Behandlung desselben einzutreten, wobei noch zu bemerken ist, daß Appenzell J. Rh., als mit keiner Instruktion versehen, an der Berathung keinen Theil nimmt. Die vier ersten Artikel dieses Entwurfes werden beinahe ohne alle Bemerkung angenommen, und zwar mit einer Mehrheit von 21½ Stimmen (wie schon bemerkt, Appenzell J. Rh. stimmte nicht). Sie handeln von der Bildung der Division und des Stabes, von der Eintheilung der Artillerie und Kavallerie, so wie der Scharfschützen und Infanterie. Bei dem Artikel 5 über Bestimmung des Ortes und der Zeit der eidgenössischen Uebungslager durch den Kriegsrath wünschte Waadt namentlich die Bedingung aufgenommen: daß die Uebungslager in den verschiedenen Gegenden der Schweiz abzuhalten seien. Aargau theilt zwar diese Meinung, hält aber dafür, daß eine solche Bestimmung in einem andern Reglemente ihren Platz finden dürfte. Zürich bemerkt, daß das gegenwärtige Reglement nur für das Jahr 1842 geltend sei. Der Artikel wird von 20½ Stimmen angenommen, Waadt und Appenzell J. Rh. stimmen nicht.

Bei Artikel 6 findet Uri, daß es durch Verschmelzung der beiden Kontingente in eines hinsichtlich der Zelten leicht in Verlegenheit gerathen könnte, indem es nur für eines derselben Zelten habe. Es möchte daher hier festgesetzt werden, daß diejenigen Zelten, welche ein Kanton nicht zu lie-

fern im Stande sei, aus den eidgenössischen Magazinen abgegeben werden. Freiburg beruhigt Uri damit, daß es sagt, einestheils werde wohl nie das ganze Kontingent eines Kantons in ein Uebungslager zusammenberufen werden, und anderntheils dürfe man denn hoffen, wenn dieß der Fall wäre, daß andere Kantone mit ihren Vorräthen aushelfen, wie Freiburg dieß von Bern erfahren habe. Der Artikel wird von 21½ Stimmen angenommen.

Artikel 7 über die Verpflegung; Artikel 8 über das Kriegskommissariat; Artikel 9 über die Dauer des Lagers von 21 Tagen, den Tag der Ankunft und den Tag des Abmarsches nicht inbegriffen; Artikel 10 über vorläufige Einberufung der Stäbe, geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Artikel 11, daß keine Truppen angenommen werden sollen, welche nicht den gehörigen Grad von Vorunterricht erhalten haben, veranlaßt Zürich zu der Bemerkung, daß dieser Grad genau bezeichnet werden sollte, wenn er nicht zu Verwickelungen, Unannehmlichkeiten und Willkührlichkeiten Anlaß geben soll. Auf den Antrag von Baselstadt wird mit 21½ Stimmen beschlossen, den Artikel dem Kriegsrathe zu deutlicherer Bestimmung zurückzuweisen.

Die Artikel 12 und 13 über Lagerreglemente und Inspektion werden, letzterer mit einer von Thurgau vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung angenommen, die Abstimmung über das Ganze aber verschoben, bis der Kriegsrath sein Gutachten über den zurückgewiesenen Artikel 11 erstattet haben wird.

Fünfte Sitzung, 12. Juli.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Kriegsraths, worin den Ständen empfohlen wird, nur solche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten in die eidgenössische Militärschule zu senden, welche die erforderliche Vorbildung genossen haben, wird verlesen. Mehrere Stände, und besonders Aargau

und Neuenburg erklären, daß sie sich stets bestrebt haben, dieß auch ohne weitere Aufforderung zu thun. Von den andern wird die Zusicherung ausgesprochen, daß wenn auch bisher hie und da etwas Mangelhaftes mit unterlaufen sein sollte, diesem künftig werde vorgebeugt werden.

Der Kriegsrath erstattet einen ausführlichen und meistens befriedigenden Bericht über die Ergebnisse der eidgenössischen Militärschule zu Thun vom letzten Jahre, und empfiehlt in einem nachträglichen Schreiben den Kommandanten derselben, Hrn. Oberst Wielandi von Genf, der hohen Tagsatzung zu einer besondern effektiven Dankesbezeugung, besonders in Rücksicht der, nun seit 22 Jahren der Schule geleisteten Dienste. Zürich will den Bericht verdanken und auch dem Hrn. Wielandi einen Erkenntlichkeitsbeweis votiren, nur hätte es gewünscht, daß der Kriegsrath hierüber einen bestimmten Antrag gebracht hätte. Freiburg stellt auf eine Gratifikation von L. 1000 ab. Dieß findet im Ganzen wenig Widerspruch, einzig bemerkt Zürich, daß es bloß um der Consequenz willen, gewiß nicht aus Parcimonie, den Antrag Freiburgs auf 60 Louisd'or modifiziren müsse, weil diese Summe früher einem gewiß nicht minder verdienten Stabsoffizier (Hrn. Oberst Hirzel) ausgesetzt worden sei. Es wird nun beschlossen: 1) den Bericht des Kriegsraths in üblicher Form zu verdanken, einhellig; 2) dem Hrn. Oberst Wielandi den Dank für seine Leistungen in einem gewöhnlichen verbindlichen Schreiben auszudrücken, 20 Stände (Uri und Unterwalden referiren); 3) demselben eine Gratifikation von 60 Louisd'or auszusetzen, die nämlichen 20 Stände. Ein Antrag auf eine förmliche Dankesurkunde an Hrn. Wielandi, so wie ein Antrag von Baselland: auch den übrigen Instruktoren Dankesbezeugungen zu votiren, blieben in der Minderheit.

Entwurf eines Reglements für die Reorganisation der eidgenössischen Militärschule. Der

Stand St. Gallen stellte zuerst die Ordnungsmotion, diesen Entwurf der Prüfung einer Tagsatzungskommission zu unterwerfen, allein dieser Antrag vereinigte nur 3 Stimmen, und es wird sofort beschlossen, die Behandlung in globo vorzunehmen. In der hierauf gehaltenen Umfrage wird von Zürich der Antrag gestellt, die Bestimmung der Zahl der Sappeurs und Pontonniers für dieses Lager nochmals an den Kriegsrath zurückzuweisen, um zu untersuchen, ob dieselbe nicht einer Verminderung unterworfen werden könne, indem dieselbe im Verhältniß mit den übrigen Truppen offenbar zu hoch sei, besonders da diese Waffen weniger um selbst zu lernen, als vielmehr um andere lehren zu helfen, in die eidgenössische Militärschule berufen werden. Waadt stellte zwei Anträge: 1) Der Kriegsrath soll den betreffenden Ständen das Ergebniß der Militärschule, so wie einen Bericht über das Verhalten der Mannschaft mittheilen. Dieser Antrag vereinigt die Stimmen aller Stände. 2) Die Aspiranten für das Geniewesen sollen einer Prüfung unterworfen werden. Nachdem der vorläufige Antrag der Rückweisung an den Kriegsrath zur Begutachtung nur 8½ Stimmen erhalten hatte, stimmen für den Antrag selbst nur 5½ Stände, hauptsächlich aus dem Grunde, daß eine Prüfung dieser Art den Kantonen speziell obliege. St. Gallen wünscht von dem Kriegsrathe Bericht darüber, ob es nicht möglich wäre, mit der eidgenössischen Militärschule in Thun auch eine Kavallerieschule zu verbinden; allein nur 5½ Stände sprechen sich dafür aus. Der ganze Entwurf wird vorbehältlich des auf den Antrag von Zürich zurückgewiesenen Punktes über die Verminderung der Sappeurs und Pontonniers einstimmig genehmigt.

Schaffhausen stellte nun den Antrag, dem Kriegsrathe die Frage zur Begutachtung zuzuweisen: ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, eine gewisse Anzahl Bursen zu errichten, um jungen Leuten den Besuch auswärtiger Militär-

schulen zu erleichtern. Dieser Antrag wird von Solothurn aufgenommen und noch dahin ausgedehnt, daß gleiche Unterstützungen auch solchen Offizieren zu Theil werden möchten, welche Feldzüge in fremden Ländern mitmachen. Baselstadt machte darauf aufmerksam, daß reglementsgemäß Anträge dieser Art vorerst den Ständen zur Instruktion mitgetheilt werden sollten, beruhigt sich aber bei der von Zürich und Schaffhausen gegebenen Erklärung, daß es sich hier nicht um eine Beschlußnahme, sondern einzig um ein Gutachten handle. Der Zusatzantrag von Solothurn wird nun zuerst in Abstimmung gebracht und es sprachen sich für denselben aus: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (17 St.), und für den Antrag von Schaffhausen die nämlichen Stände und Appenzell Außer Rhoden (17½ St.).

Eine Anzeige des Kriegsrathes, daß er vorläufig das neue Reglement für die eidgenössische Militärschule von 1841 provisorisch anzuwenden angeordnet habe, wird gutgeheißen. Einzig Unterwalden spricht sich tadelnd darüber aus und hält dafür, daß so wichtige Verfügungen die Kompetenz des Kriegsrathes übersteigen dürften.

In der gleichen Sitzung werden vorgelegt: die Entlassungsgesuche des eidgenössischen Obersten, Hrn. Müret von Morsee, wegen vorgerückten Alters, und des eidgenössischen Stabsmajors, Hrn. Hürlimann von Richterswyl, wegen Krankheitsumständen. Beiden werden die begehrten Entlassungen in üblicher Form auf ehrenhafte Weise ertheilt.

Ein wichtiger Schritt zur Beförderung der topographischen Arbeiten in der Schweiz ist dadurch geschehen, daß St. Gallen die topographische Aufnahme seines Kantons selbst übernommen hat, wofür ihm von der Eidgenossenschaft

eine Summe von 15,000 Fr. vergütet wird, zahlbar in acht Jahren, nämlich die ersten sieben Jahre je 2000 Fr. und das achte Jahr 1000 Fr. Die hierüber abgeschlossene Uebereinkunft wird genehmigt.

Siebente Sitzung vom 15. Juli.

Diese Sitzung darf man mit vollem Recht als eine der wichtigsten ansehen, welche in der dießjährigen Versammlung der Tagsatzung in militärischer Beziehung gehalten wurde. Sie betrifft den Ankauf der Thuner Allmend von 500 Jucharten Gehalt, zum Behuf der eidgenössischen Militärschule und der Uebungslager um die Summe von 150,000 Fr.

Nachdem der von dem Kriegsrathe hierüber erstattete ausführliche Bericht verlesen war, erhält Freiburg (von Maillardoz) das Wort. Der Hr. Gesandte schildert in einem längern und gehaltvollen Vortrage alle Vortheile, welche durch diese Erwerbung der Eidgenossenschaft sowohl in militärischer als ökonomischer Rücksicht erwachsen. In ersterer Beziehung zeigt er, wie wohl in der ganzen Schweiz kein Platz für militärische Uebungen geeigneter sei als dieser, der, der Centralpunkt der Schweiz, neben einem auf alle denkbare Weise accidentirten Terrain, nämlich Anhöhen, Vertiefungen, Defileen aller Art, auch noch einen Fluß und einen See darbiete. In andern Lagern habe man häufig mit dem Uebelstande zu kämpfen, daß bei anhaltendem Regenwetter der Boden unbrauchbar geworden, und deshalb das Lager habe entweder unterbrochen und die Soldaten in die benachbarten Ortschaften untergebracht werden müssen, damit ihre Gesundheit nicht durch das Liegen auf dem durchnäßten Boden leide; oder habe es sich auch schon zugetragen, daß das Lager aus diesem Grunde vor der Zeit aufgehoben werden mußte. Ferner seien an den bisherigen Lagerplätzen die Uebungslager nur gar zu leicht in Lustlager ausgeartet, Marionetten, Polichinelle hätten sich eingefunden, ein förm-

licher Markt sich gebildet und dadurch seien die Soldaten in ihren ernstern Beschäftigungen zerstreut worden. Was das Oekonomische anbelange, so sei leicht nachzuweisen, daß durch den Pacht, den man jährlich an die Allmendgemeinde zu Thun zu zahlen, und die Landentschädigungen, welche man an den andern Lagerorten zu entrichten hatte, mehr aufgewendet worden sei, als nunmehr geschehen werde. Besonders dürfe man nicht aus dem Auge verlieren, daß die künftigen Uebungslager das Doppelte der bisherigen Stärke umfassen werden. Hierdurch werde nicht nur ein weit größerer Lagerplatz, sondern auch ein verhältnißmäßig größeres Terrain für die militärischen Evolutionen erforderlich, was eine bedeutende Vermehrung der Landentschädigungen nach sich ziehen müßte. Allein auch aus der Allmend selbst, die ja doch nicht das ganze Jahr gebraucht und mithin ihrer bisherigen Bestimmung nicht ganz entfremdet werde, dürfe man immer auch noch einigen Nutzen zu ziehen hoffen. — An dem stipulirten Preise noch etwas abmarkten zu wollen, sei nicht wohl räthlich, indem sich in der Allmendgemeinde eine starke Opposition gegen diesen Verkauf gebildet habe, und zu befürchten sei, daß ein ferneres Feilschen diese Opposition so verstärken möchte, daß sie zur Mehrheit würde.

Solothurn (Munzinger) pflichtet nicht nur demjenigen vollkommen bei, was der vorgehende Redner auseinandergesetzt hat, sondern führt auch noch einen dritten, politischen, Grund an, aus welchem diese Acquisition sehr wünschbar werde. Durch die Absonderung der bisherigen Lager in der östlichen, der westlichen und der Central-Schweiz seien eben so viel „Schweizen“ entstanden. Dieß sei nun ein Uebelstand der höchst nachtheilig auf das Ganze einwirkte. Er, der Redner, kenne nur eine Schweiz, und wolle auch nur eine einzige anerkannt wissen. Dieß erreiche man aber nicht, wenn schon von oben herab solche Aussonderungen getroffen werden; wohl aber werde es erzweckt, wenn alle die verschie-

denen Völkerschaften sich an einem und demselben Orte zu einem und demselben Zwecke zusammenfinden, sich da miteinander verbrüdern, verschmelzen. — Uebrigens gefallen dem Hrn. Gesandten die Zahlungsbedingungen nicht ganz (ein großer Theil des Kaufschillings soll nämlich, als verzinsliches Kapital, stehen bleiben); er möchte der Eidgenossenschaft bei ihren paraten Geldmitteln keine Schulden aufbürden, und daher solle der Kriegsrath, dem der Hr. Gesandte den gänzlichen Abschluß dieser Angelegenheit übertragen will, versuchen, andere Bedingungen zu erzielen.

Wir wollen und können bei dem uns vorgesteckten Ziele nicht die ganze Diskussion ausführlich hier aufnehmen, um so weniger, als wir in der Abstimmung, die über diesen Gegenstand stattfand, diejenigen Wünsche, Bedingungen u. s. w. aufführen werden, welche in der Berathung vorgebracht wurden, und wir beschränken uns daher auf die Einwürfe, welche gegen diese Erwartung von einigen Kantonen gemacht wurden.

Einer der vorzüglichsten dieser Einwürfe war derjenige, daß durch die Erwerbung dieses Platzes alle übrigen, bisher in verschiedenen Theilen der Schweiz stattgehabten Uebungslager nun nicht mehr daselbst abgehalten, sondern alles im Kanton Bern concentrirt werde. Die Kantone, welche diesen Einwurf machen, und an deren Spitze Zürich steht, sind natürlich solche, denen die bisherige Abhaltung der Uebungslager in den Kantonen St. Gallen und Aargau der Nähe wegen bequemer war. Sie finden, daß der ökonomische Vortheil, den man allfällig durch den Ankauf dieses Grundeigenthums erlange, der aber nie so groß sei, als man habe berechnen wollen, dadurch aufgewogen werde, daß die Truppen der entferntern Kantone eine größere Zahl von Marschtagen zu machen haben, was wie leicht begreiflich auch einen größern Kostenaufwand verursache. Außer Zürich spricht sich bestimmt gegen die Erwerbung Uri aus, und

zwar aus ökonomischen, militärischen und politischen Gründen, die übrigens lediglich nichts sind, als eine Verneinung der dafür angebrachten gleichen Motive. Diejenigen Stände, welche gegen die stete Abhaltung der Uebungslager in Thun sich äußerten, wohl aber zum Ankauf der fraglichen Allmend Hand bieten wollen, sind namentlich: Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Waadt, denen, wie wir in der Abstimmung zeigen werden, noch einige andere beitraten.

Die übrigen Einwendungen waren meistens ökonomischer Natur, und wir können uns überheben sie hier aufzuführen, da wir die ganze Abstimmung geben, und zwar in der Ordnung wie solche vor sich gegangen. Es wurden nämlich zuerst in Abstimmung gebracht

a) Die Abänderungsanträge.

1) Derjenige von Baselstadt: die Kaufsumme baar oder in Titeln sogleich abzuführen; hiefür stimmten: Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Neuenburg, 10 Stände.

2) Von Basel: die Uebungslager auch an andern Orten abzuhalten, als auf der Thuner Allmend: hiefür stimmten: Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Basel, St. Gallen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau und Wallis, 11 Stände.

3) Von Waadt: durch den Ankauf der Thuner Allmend die Centralisation der Uebungslager nach Thun nicht zu präjudiziren; hiefür stimmten: Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, und um Mehrheit zu machen Uri, 12 Stände.

4) Von Waadt: diese Uebungslager sollen im Gegentheil in der Schweiz repartirt werden; hiefür stimmten nur: Zug, Schaffhausen und Waadt, 3 Stände.

b) Wünsche.

Im Laufe der Diskussion wurden mehrere Wünsche ausgesprochen mit dem Antrage, sie dem Kriegsrathe mit der Einladung mitzutheilen, bei dem Abschlusse des Kaufvertrags Rücksicht darauf zu nehmen. Diese wurden ebenfalls auf folgende Weise in Abstimmung gebracht:

5) Von St. Gallen: dahin zu wirken, daß eine bestimmte, kürzere oder längere Zahlungsfrist festgesetzt werde; hiefür stimmten: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, 15 Stände.

6) Von St. Gallen: bestimmtere Festsetzung der Bedingungen der Wiederlosung; hiefür stimmten: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, 14 Stände.

7) Von St. Gallen: Bestimmung, wie im Falle einer Wiederlosung der dannzumalige Werth der Liegenschaft festzusetzen sei; hiefür stimmten: Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, 14 Stände.

8) Von St. Gallen: allfällige Streitigkeiten sollen an ein Schiedsgericht gewiesen werden; hiefür stimmten: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, 16 Stände.

9) Von Graubünden: zu suchen, eine Herabsetzung des Zinsfußes auf 3½ Prozent zu erlangen; hiezu stimmten: Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Frei-

burg, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg, 15 Stände.

10) Von Graubünden: sich unumschränkteres Verfügungs- und Benutzungsrecht vorbehalten, als der Entwurf des Vertrags besagt; hiefür stimmten: Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, 14 Stände.

11) Von Aargau: bei künftiger Bestimmung des Werthes des Grundstückes im Falle einer Wiederlosung soll derselbe nicht bloß durch eine Schatzung von Experten ausgemittelt, sondern es soll auch Konkurrenz z. B. durch Steigerungen u. s. w. angewendet werden; hiefür stimmten: Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, 15 Stände.

12) Von Tessin: eine Verminderung des Kaufpreises zu erzielen zu suchen. Dieser Antrag wird zurückgezogen.

c) Abstimmungen in der Hauptsache.

13) Für den Antrag des Kriegsraths zum Ankauf der Thuner Allmend stimmen: Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, 16 Stände, worunter Zug, Waadt und Neuenburg mit Ratifikationsvorbehalt.

14) Antrag von Luzern: einfach den Kriegsrath zum Abschluß des Vertrags unter Ratifikationsvorbehalt zu ermächtigen, erhält bloß die Stimme von Luzern.

15) Antrag von Schwyz: von Seite der Tagsatzung bloß die Bereitwilligkeit auszusprechen, diese Erwerbung zu

machen, dem Kriegsrath das Uebrige zu überlassen und ihm aufzutragen, den Kaufvertrag noch in der gegenwärtigen Sitzung vorzulegen; hiefür Schwyz und Baselland-schaft, 1½ Stände. *)

Achte Sitzung vom 16. Juli.

Der Art. 9 litt. a. Die Traktanden, Inspektion der Kantonskontingente, ist nunmehr an der Tagesordnung, und zwar zunächst der Bericht über die Inspektionen in den Kantonen Bern, Uri, Freiburg und Waadt. Die meisten Bemerkungen beziehen sich auf die Waadtländer Kavallerie, deren Pferde und Uniformirung nicht ganz im besten Zustande und zweckmäßig befunden worden sind; auch die Waffen der Infanterie trifft einiger Tadel. Die Inspektion von Bern aber gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß, sondern alles war gut befunden worden. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, die gerügten Mängel zu verbessern.

Litt. b. Ueberwachung der Militärinstruktion im Kanton Graubünden. Der Kriegsrath erstattet einen sehr günstigen Bericht über den Fortgang dieser Instruktion und über die Thätigkeit, welche von den dortigen Behörden entwickelt wird. Er hält daher die Fortsetzung der Ueberwachung für überflüssig; die Inspektion des dortigen Kontingentes aber möchte auf das Jahr 1843 verschoben werden. Auf verschiedene, besonders von Graubünden vorgebrachte Bemerkungen aber wird von 15½ Standesstimmen beschlossen: den Kriegsrath zu ermächtigen, sich mit der Regierung von Graubünden über die Zeit der Vornahme der Inspektion zu verständigen, jedoch in dem Maße, daß der Bericht

*) Wir vernehmen so eben, daß der Abschluß dieses Kaufs bei der Allmendgemeinde von Thun auf neue und, wie man sagt, beinahe unübersteigliche Hindernisse stoße. Es wäre gewiß sehr bedauerlich, wenn diese wichtige und dabei sehr nützliche Acquisition nur an dem Willen einiger, vielleicht nicht gehörig belehrter Personen scheitern würde.

über die geschehene Instruktion der Tagsatzung von 1844 vorgelegt werden kann. Zu dieser Schlußnahme haben mitgewirkt die Stände: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Litt. c. Bericht über die Inspektion der Milizen des Kantons Tessin. Nach diesem Berichte war im vorigen Jahre der Zustand der Mannschaft und Waffen in diesem Kanton der schlechteste, den man sich denken kann. Die Mannschaft war so wenig instruirt, daß sie kaum die Waffen in der Hand halten konnte, und diese waren von solch schlechter Beschaffenheit, daß es mit den Gewehren von vier Bataillonen kaum möglich gewesen wäre, ein einziges gehörig auszurüsten. Es wurde daher eidgenössische Ueberwachung der Instruktion angeordnet, und die dießjährige Inspektion zeigte, wie der Bericht sagt, daß Tessin einen glücklichen Anfang gemacht habe. Das Materiell sei aber noch ziemlich zurück. Daher beantragt der Kriegsrath: dem Kanton Tessin Zufriedenheit über das Geleistete auszusprechen, die Ueberwachung der Milizinstruktion einzustellen, den Stand Tessin aufzufordern, das mangelnde Materiell anzuschaffen, und deßhalb alle Jahre einen Stabsoffizier in den Kanton Tessin abzuordnen, um zu untersuchen in wie weit dieser Stand den Vorschriften der Tagsatzung nachgekommen sei.

Dieser Bericht verursachte eine längere Diskussion und von Seite Genfs wird der Antrag gestellt: denselben nochmals an den Kriegsrath zurückzuweisen, um eine abermalige Berathung vorzunehmen, ob das Aufhören der Ueberwachung nicht von nachtheiligen Folgen sei, und ob dem Stande Tessin nicht ein Termin, etwa bis zum 1. Jänner 1844, festzusetzen sein dürfte, innert dessen er sein Materiell zu ergänzen habe. Dieser Antrag erhält jedoch nur die Zustimmung der Stände Zürich, Unterwalden, Zug, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, mithin 9 Stände.

Nun wird über die verschiedenen Anträge des Kriegsraths abgestimmt, und zwar:

1) Dem Stande Tessin Zufriedenheit für das Geleistete auszusprechen, wenn schon noch nicht alles geleistet sei; hiefür stimmt Niemand.

2) Die Ueberwachung der Milizinstruktion einzustellen; hiefür stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, also 17½ Stände.

3) Den Stand Tessin aufzufordern, das mangelnde Materiell anzuschaffen; hiefür stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, somit 20½ Stände (Baselland ist abwesend und Tessin enthält sich der Abstimmung).

Nach dem Antrag von Unterwalden, hiefür einen Termin festzusetzen: Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Aargau und Wallis, 5 Stände.

4) Alljährlich einen Stabsoffizier in den Kanton Tessin abzuordnen, um zu untersuchen, was hierin geschehen sei; hiefür stimmen obige 20½ Stände.

Litt. d. Inspektion von Appenzell Inner Rhoden. Der Bericht ist ebenfalls nicht ganz günstig. Ausser mehrern Rügen über die Instruktion und die Bewaffnung, werden auch noch die schlechten Kaputröcke und die schweren ganz unpassenden Schuhe getadelt. Appenzell Inner Rhoden verspricht Besserung, und wird in Gemäßheit des Antrags des Kriegsraths von 20½ Ständen (Appenzell selbst stimmt nicht und Basellandschaft ist abwesend) eingeladen, Wort zu halten.

Genf bringt in Form einer Ordnungsmotion den Antrag: den Kriegsrath zu befragen, in wie fern man die (später noch zur Behandlung kommenden) Begehren um Verschiebung der Inspektionen mit dem Militärreglemente in Uebereinstimmung bringen könne? Dieser Antrag blieb aber in der Minderheit, indem nur die Stände Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf nebst Appenzell A. Rh. (11½ Stände) sich dafür ausgesprochen.

Neunte Sitzung, 19. Juli.

Der Kriegsrath erstattet Bericht über den ihm unterm 6. Juli zurückgewiesenen Artikel des Reglements für die Uebungslager, betreffend die genauere Bestimmung des Grades des Vorunterrichts, der von dem in das Lager einberufenen Truppen gefordert wird. Derselbe soll bestehen bei Unteroffizieren und Soldaten in gehöriger Einübung der Soldaten- und Pelotons-Schule, bei den Offizieren noch der Bataillonsschule, des innern und Felddienstes, der Comptabilität u. s. w. Uri möchte vor der Berathung die Mittheilung dieses Berichtes an die Gesandtschaften, damit sie genauere Kenntniß davon nehmen können, als dieß durch das bloße Verlesen möglich sei; allein dieses Begehren wird nur von Glarus, Basel und Waadt unterstützt. Dem Antrage des Kriegsrathes pflichten bei die Stände: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (19½ Stände). Uri behält sich das Protokoll offen. — Für das ganze Projekt der Reorganisation stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thur-

gau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (20½ Stände). Glarus und Appenzell J. Rh. referiren.

Der Kriegsrath berichtet über den am 12. Juli von Zürich gestellten und ihm zum Gutachten überwiesenen Antrag wegen Verminderung der Zahl der Sappeurs und Pontonniers in der eidgenössischen Militärschule. Die Ansicht des Kriegsrathes ist, daß diese Verminderung ohne nachtheiligen Einfluß auf das Ganze nicht stattfinden könne, womit sich alle übrigen Stände begnügen.

Der Kriegsrath zeigt an, daß zu Ergänzung des Generalstabs die Ernennung oder Beförderung von vier bis sechs Obersten, drei Oberstlieutenanten und vier Majoren erforderlich sei. Die Gesandtschaften werden eingeladen, ihre Vorschläge dem Präsidio des Kriegsrathes mit Beförderung einzureichen.

Zehnte Sitzung vom 20. Juli.

In Fortsetzung der Berathung des Art. 9 der Traktanden, Inspektion der Kantonskontingente, kommen nun diejenigen Inspektionen zur Sprache, welche im Jahr 1842 vorzunehmen sind. Dieselben betreffen die Kantone Bern, Luzern, Unterwalden, Solothurn und Neuenburg. Bern hat keine Reklamationen zu machen.

Luzern dagegen, dessen ganzes Kontingent im Jahr 1842 inspizirt werden soll, hat durch Kreisschreiben eine Theilung dieser Inspektion auf die Jahre 1842 und 1843 begehrt, weil ihm durch die neue Militärorganisation bedeutende Lasten aufgebürdet worden seien, mit deren vollständiger Organisation es bis dorthin nicht fertig werden könne. Solothurn hält dafür, daß Inspektionen von so bedeutenden Truppenmassen auf einmal dem Zwecke unmöglich entsprechen können; es stellt zugleich den Antrag, das Gutachten des Kriegsrathes hierüber einzuholen. Dieser Antrag wird nur von 10½ Ständen unterstützt; dagegen wollen dem Be-

gehren Luzerns entsprechen die Stände: Bern, Zürich, Luzern (sich selbst), Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Wallis und Neuenburg (16½ Stände), nebst Waadt unter Ratifikationsvorbehalt. — Schaffhausen zieht seinen Antrag, den Kriegsrath zu ermächtigen, diesen Verschiebungsgesuchen nach Gutfinden zu entsprechen, wieder zurück.

Unterwalden, beide Theile, begehren in einem Kreisschreiben ebenfalls die Verschiebung der Inspektion ihres Kontingents auf das Jahr 1844, weil die letzte Inspektion erst vor einigen Jahren stattgehabt, und die Truppen unter dieser Zeit in einem eidgenössischen Uebungslager gewesen, auch die neue Organisation noch nicht vollendet sei. Dem gestellten Antrage auf Rückweisung an den Kriegsrath zur Begutachtung traten bloß 5½ Stände bei, dagegen erklären sich für Willfahr definitiv die Stände: Uri, Schwyz, Unterwalden (!), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Neuenburg und Genf (12½ St.), und mit Ratifikationsvorbehalt die Stände: Bern, Zürich, Luzern, Appenzell J. Rh., Aargau und Waadt (5½ St.).

Solothurn begehrt die Trennung der Inspektion seines Kontingents auf die Jahre 1842 und 1843, weil die Truppen nach geraden und ungeraden Jahren unter die Waffen berufen werden. Der Antrag auf Einholung des Gutachtens des Kriegsraths vereinigt nur 3½ St. Dagegen wird dem Begehren Solothurns entsprochen von: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Neuenburg (15½ St.), diese definitiv, und mit Ratifikationsvorbehalt von Aargau und Waadt (2 St.).

Neuenburg stellt aus dem gleichen Grunde wie Solothurn das Begehren um Theilung der Inspektion auf die Jahre 1842 und 1845, oder in zweiter Linie auf die Jahre 1842 und 1843. Der Antrag auf Rückweisung an den Kriegsrath erhält nur 3½ St. Der erste Antrag Neuenburgs auf Theilung auf die Jahre 1842 und 1845 erhält nur 7½ St., nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Appenzell J. Rh. und Neuenburg (!); dagegen vereinigt der zweite Antrag auf Theilung auf die Jahre 1842 und 1843 die Stimmen der Stände: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (17½ St.) definitiv und Aargau mit Ratifikationsvorbehalt.

Bei diesem Anlaß wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Kriegsrath ein Reglement über die Tour der Inspektionen vorlege. Die betreffenden Gesandtschaften werden eingeladen, diesen Wunsch schriftlich einzugeben.

Der Herr Präsident bestimmt zu Eingabe der Vorschläge für Stabsoffiziere Termin auf künftigen Samstag den 24. dieß, Morgens 9 Uhr.

Eilfte Sitzung vom 22. Juli.

Nachdem der Bericht des Kriegsrathes über die Feldbefestigungen verlesen und genehmigt war, wird zu Berathung der verschiedenen Reglemente über die Dienstverhältnisse der obersten Militärbehörden der Eidgenossenschaft geschritten, und zwar zuerst zu dem Dienstreglemente des Oberstquartiermeisters. Ausser einigen Redaktionsverbesserungen wird namentlich bei den Funktionen desselben (Art. 2) noch der Beisatz gemacht, daß er die trigonometrischen und topographischen Arbeiten zu leiten habe. Als Zusatzartikel wird auf den Antrag Luzerns beigefügt: daß der Oberstquartier-

meister dem Kriegsrathe untergeordnet sei, welch letzterem auch neue Verfügungen zustehen, welche nicht in dem Reglement enthalten sein möchten; ferner auf den Antrag von Freiburg, daß der Oberstquartiermeister bei seiner Entlassung alle Effekten und offiziellen Papiere zurückzustellen habe.

Oberstartillerieinspektor. Auf den Antrag Waadts wird dem Kriegsrathe zur Begutachtung zugewiesen: ob es nicht zweckmäßig wäre, diejenigen Bestimmungen über Vorschläge und Gutachten bei Ernennung oder Entlassung von Offizieren dieses Stabs auch hier aufzunehmen, welche bei dem Oberstquartiermeisterstab in Anwendung kommen sollen. In einer spätern Sitzung (23. Aug.) wurde diese Frage bejahend entschieden, und das Reglement mit den bei dem vorigen erwähnten Abänderungen und Zusätzen von Luzern und Freiburg angenommen.

Gleiche Zusätze und Abänderungen finden auch bei dem Reglemente für den Oberstkriegskommissär statt, das sofort einhellig angenommen wird.

Dem bei frühern Tagsatzungen gestellten Antrag von Aufstellung der Dienstklassen der ersten und zweiten Unterlieutenants im eidgenössischen Generalstabe treten noch die Stände Uri, Solothurn, Appenzell J. Rh., Graubünden und Aargau, die beiden letzten der Mehrheit wegen bei, die nun erzielt ist. Baselland verweigert seinen Beitritt hauptsächlich aus der Besorgniß, daß durch die Einführung dieser Dienstklassen dem Kantonaldienste zu viele junge Offiziere entzogen werden möchten.

(Fortsetzung folgt.)